

Von der Kreditvergabe bis zum Mutterschutz: Selbstständige Frauen sind in Österreich massiv benachteiligt.

Angelika Hörmann

stellvertretende Vorsitzende der Grünen Wirtschaft,
Landessprecherin der Grünen Wirtschaft, Tirol

Judith Schwentner

Frauensprecherin der Grünen,
Abgeordnete zum Nationalrat

Donnerstag, 01.10.2009

Cafe Leopold im Museumsquartier, Museumsplatz 1, 1070 Wien

Rückfragehinweise:

Pressebüro Grüne

Tel.: 01 / 40110-6697, presse@gruene.at

Pressebüro Grüne Wirtschaft

Tel.: 0664 / 831 74 23, presse@gruenewirtschaft.at

www.gruene.at

www.gruenewirtschaft.at

Unternehmerinnen in Österreich: Zahlen und Fakten

- Rund 37 Prozent aller gewerblich Selbstständigen in Österreich sind Frauen. Damit gibt es rund 107.000 Unternehmerinnen in der gewerblichen Wirtschaft (Mitglieder WKO per 06/2009).

Im EU-Schnitt beträgt der Frauenanteil bei Selbstständigen rund 30 Prozent. Hier liegt Österreich an dritter Stelle hinter Portugal und Luxemburg¹.

- Heimische Unternehmerinnen sind vor allem im Dienstleistungssektor tätig, ihr unternehmerischer Schwerpunkt liegt häufig im Unterrichts-, Gesundheits- und Sozialwesen und im Gastgewerbe.

Konkret sind gewerbliche Unternehmerinnen auf folgende Branchen aufgeteilt:

UnternehmerInnen nach Sparten*	gesamt	weiblich	Prozent
Gewerbe und Handwerk	123.633	51.923	42
Tourismus und Freizeitwirtschaft	48.198	19.342	40
Handel	91.736	29.664	32
Information und Consulting	57.849	13.878	24
Transport und Verkehr	16.927	2.696	16
Industrie	3.691	321	9

* Quelle: WKO / 09/2009, Mehrfachzählungen bei Mitgliedschaft in mehreren Bundesländern und Sparten

Unternehmensgründungen von Frauen²

- 40 Prozent aller neugegründeten gewerblichen Unternehmen wurden im Jahr 2008 von Frauen gegründet
- Unter den 20 insgesamt am stärksten besetzten Branchen zeigen Folgende die höchsten Frauenanteile:
 - Friseurinnen (90,0%)
 - Fußpflegerinnen, Kosmetikerinnen und Masseurinnen (84,7%),
 - Bereich Druck (73,6%)
 - Direktvertrieb (73,3%)

Unternehmerinnen in der Wirtschaftskrise

Konjunkturpakete und andere Hilfsmaßnahmen für Unternehmen wurden in der Wirtschaftskrise vor allem an große Unternehmen und Industrie (z.B. Industriehaftungen) vergeben.

Obwohl es auch in den Dienstleistungsbranchen im Zuge der Wirtschaftskrise zu Umsatzeinbrüchen gekommen ist, blieben hier konjunkturbelebende Maßnahmen weitgehend aus. Gerade hier sind Unternehmerinnen, wie die obigen Zahlen zeigen, allerdings sehr stark vertreten.

Selbstständige Frauen profitieren damit am wenigsten von den bisherigen Konjunkturpaketen.

¹ Quelle: Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht 2009

² Quelle: Auswertung der WKO

Typisch Frau: Hürden für Österreichs Unternehmerinnen

Dünner Eigenkapitalpolster bei der Gründung

Durch Einkommensungleichheiten zwischen den Geschlechtern am Arbeitsmarkt, den geringeren Chancen auf Führungspositionen und der immer noch überwiegend von Frauen wahrgenommenen familiären Betreuungsarbeit können sie weniger Geld ansparen als Männer in vergleichbaren Situationen. Somit gründen Frauen ihre Unternehmen in der Regel mit weniger Eigenkapital als Männer.

Dementsprechend starten Frauen nicht nur mit weniger Kapital, sie müssen in Folge dessen auch kleinere Unternehmen als Männer gründen.

Finanzierungshürden bleiben auch im laufenden Betrieb oft aufrecht

Die im laufenden Betrieb erforderlichen Kredite für Betriebsmittel oder Investitionen sind für kleinere Unternehmen mit geringen Wachstumsraten aufgrund der bestehenden Kreditvergaberichtlinien nicht nur schwieriger zu bekommen, sie sind auch teurer.

Als Alternative müssen sich Frauen öfter bei Freunden oder im Familienkreis Geld für ihre Unternehmen ausleihen.

Im Zuge der allgemein verschlechterten Kreditkonditionen und der Kreditklemme ist es derzeit für Frauen damit noch schwerer, an Mittel zur Gründungs- und Unternehmensfinanzierung zu kommen.

Forderungen:

- Schaffung eines Gründerinnenfonds: Mittels eines mit fünf Millionen Euro dotierten Fonds soll speziell Frauen Start-up-Kredite zu leistbaren Konditionen zur Verfügung gestellt werden.
- Haftungsinstrumentarien für Unternehmerinnen: Durch die Einrichtung eines speziellen Haftungsfonds soll Frauen der leichtere Zugang zu günstigen Betriebsmittel- und Investitionskrediten gewährt werden.

Mehr Augenmerk auf Soft Facts bei Kreditvergaberichtlinien: Bestehende Kreditvergaberichtlinien orientieren sich stark an Hard-Facts wie Umsatzwachstum, Rentabilität etc. Viele Unternehmerinnen streben jedoch keine hohen Wachstumsraten an und arbeiten lieber mit einem kleinen Betrieb. Zudem führen viele Selbstständige ihren Betrieb „in Teilzeit“, weil sie noch Kinder im betreuungspflichtigen Alter haben. Sie dürfen bei Kreditkonditionen und Bonitätsbeurteilungen nicht weiter benachteiligt werden.

Qualitative Faktoren wie die Geschäftsführung, Qualifikation der MitarbeiterInnen, des Marktes oder der Marktstellung müssen hier stärker berücksichtigt werden als bei großen Unternehmen.

- Konjunkturpakete auch für „weibliche Branchen“: Bisher profitierten von den Konjunkturpaketen hauptsächlich männlich dominierte Branchen. Die Herbstprognosen für den Dienstleistungsbereich, in dem Frauen stark vertreten sind, geben jedoch Anlass zur Sorge. Daher fordern Grüne und Grüne Wirtschaft ein Konjunkturpaket, speziell für Mikrobetriebe im Dienstleistungsbereich.

- Beratung für Unternehmerinnen: Gründung einer Servicestelle, die Frauen speziell in Alltagssituationen als Unternehmerinnen berät. Die Einrichtung „Frau in der Wirtschaft“ in der Wirtschaftskammer ist im Wesentlichen ein verlängerter Arm des ÖVP-Wirtschaftsbundes und für die meisten selbstständigen Frauen von wenig praktischem Nutzen.

Wenn Mutterschaft für Selbstständige zur Armutsfalle wird

Das Wochengeld für Unternehmerinnen: Zu niedrig und an Bedingungen geknüpft

Unternehmerinnen, die Kinder kriegen, haben in der Regel nur zwei Alternativen. Entweder sie arbeiten bis kurz vor der Geburt und gleich nachher wieder oder sie bringen sich und ihr Unternehmen in existenzielle Schwierigkeiten.

Die derzeitige Regelung zum Wochengeld für Unternehmerinnen lässt ihnen keine Wahl:

- Unternehmerinnen erhalten rund 770 Euro Wochengeld pro Monat (Tagsatz 25,57 Euro). Dieser Betrag wird acht Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt ausbezahlt (längerer Zeitraum bei Mehrlingsgeburten etc.). Zudem müssen für diesen Zeitraum die Sozialversicherungsbeiträge weiter bezahlt werden, was eine zusätzliche Kostenbelastung daherstellt

Im Gegensatz dazu erhalten unselbstständig Beschäftigte im Mutterschutz 100 Prozent ihres letzten Einkommens.

Der Erhalt des Wochengeldes ist an die Einstellung einer betriebsfremden Arbeitskraft geknüpft. Diese muss an mindestens vier Tagen pro Woche im Ausmaß von 20 Wochenstunden für den Betrieb tätig sein.

- Als weitere Möglichkeit für Unternehmerinnen im Mutterschutz stellt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft entsprechend geschulte Betriebshilfe bereit. Die Tätigkeit des/der Betriebshelfers/in ist auf die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen im jeweiligen Betrieb beschränkt. Bei dieser Möglichkeit wird jedoch kein Wochengeld ausbezahlt

Diese Regelungen gehen an den Bedürfnissen der Praxis vollkommen vorbei. Dienstleistungs-Unternehmen, hier sind Frauen sehr stark vertreten, sind oft sehr personengebunden, eine Vertretung ist daher oftmals nicht möglich ist. Ohne die Anstellung einer betriebsfremden Arbeitskraft erhalten Frauen jedoch überhaupt keine finanzielle Unterstützung in den Zeiten vor und nach der Geburt.

Mutterschaft darf Unternehmerinnen jedoch nicht in ihrer Existenzgrundlage gefährden.

Verfassungsrechtlich nicht haltbar: Die Benachteiligung von Personenunternehmerinnen beim Kinderbetreuungsgeld

In der Ausübung ihres Gewerbes während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes müssen Unternehmerinnen entweder die fixe Zuverdienstgrenze von 16.200 Euro oder die neue individuelle Zuverdienstgrenze von 60 Prozent des Vorjahreseinkommens berücksichtigen.

Gewinne aus Kapitalunternehmen werden wie auch andere Kapitalerträge (wie etwa Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) nicht für die Berechnung der Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld herangezogen. Die „Gewinne“ von Personenunternehmerinnen, die ja ihr Einkommen darstellen, allerdings schon.

Dies stellt einerseits eine massive Benachteiligung von Personenunternehmerinnen gegenüber Unternehmerinnen einer Kapitalgesellschaft dar. In der Praxis stellt dies zudem für die Betriebsausübung große Probleme dar.

Umsätze und Gewinne von kleinen Personenunternehmen lassen sich nämlich meist nur schwer prognostizieren. So bleibt für viele Frauen oft nur der Verzicht: Entweder auf das Kinderbetreuungsgeld oder auf ein zusätzliches Projekt.

Eine Person mit Mieteinkünften von 100.000 Euro erhält jedoch nach den neuen Regelungen genauso Kinderbetreuungsgeld wie eine Geschäftsführerin einer GmbH, die im Vorjahr einen unternehmerischen Gewinn von einer Million Euro erzielt hat.

Bei Personenunternehmerinnen führt nur ein Bruchteil dieser „Gewinne“ zum vollständigen Verlust des Kinderbetreuungsgeldes. Hier wäre die Definition eines unternehmerischen Einkommens erforderlich, das für die Berechnung des Zuverdienstes verwendet wird.

Mit der derzeitigen Regelung werden einmal mehr Erwerbseinkommen gegenüber Kapitaleinkünften massiv benachteiligt!

Forderungen:

- Höheres Wochengeld für Unternehmerinnen. Selbstständige sind beim Bezug des Wochengeldes gegenüber unselbstständig Beschäftigten diskriminiert.

Genau wie bei Arbeitnehmerinnen muss das Wochengeld 100 Prozent des letzten Einkommens betragen (nach letztem Einkommenssteuerbescheid), zumindest jedoch 1.000 Euro monatlich.

- Die Einstellung einer betriebsfremden Arbeitskraft für vier Monate ist vollkommen praxisfremd. Einerseits ist es überaus schwierig, eine qualifizierte Arbeitskraft für vier Monate zu finden. Andererseits sind vor allem Dienstleistungsunternehmen oft sehr personengebunden und eine Vertretung daher kaum möglich.

Die Auszahlung des Wochengeldes soll unabhängig von der Einstellung einer Vertretung erfolgen. Wie eine Unternehmerin ihren Betrieb in dieser Zeit regelt, ist ihre Sache.

- Bessere Beratung von Selbstständigen zum Wochengeld. Die derzeitigen Auskünfte sind oft irreführend und nicht ausreichend, vor allem hinsichtlich der zu bezahlenden SVA-Beiträge während des Bezuges des Wochengeldes.
- Keine Benachteiligung der Erwerbseinkommen gegenüber Kapitaleinkünften beim Kinderbetreuungsgeld. Diese müssen bei der Berechnung der Zuverdienstgrenze ebenfalls herangezogen werden
- Definition eines UnternehmerInneneinkommens: Nicht der unternehmerische Gewinn, der gerade bei Personenunternehmen schwer kalkulierbar ist, sondern ein neu zu definierendes, unternehmerisches Einkommen (z.B. mittlerer Gewinn der letzten drei Jahre) soll zur Berechnung der Zuverdienstgrenze herangezogen werden.

Wenn ein Kind kommt, wird es existenzbedrohlich.....

Zwei Fallgeschichten:

Frau K. hat ein Personenunternehmen mit zwei Mitarbeitern, das auf die Veranstaltung von Seminaren spezialisiert ist. Mittlerweile ist sie auch Mutter von drei Kindern.

In ihren Mutterschutzzeiten hatte sie stets dasselbe Problem:

Sie konnte keine Betriebshilfe einstellen, weil die Dienstleistung ihres Betriebs stark an ihre Person gebunden ist. Zudem waren auch die für diesen Fall vorgesehenen 770 Euro monatlich, zu niedrig, um damit eine Betriebshilfe für ihre Branche und ihre Qualifikation zu bezahlen (anerkannt wird eine Betriebshilfe im Ausmaß von mindesten 20 Wochenstunden).

Frau K. ließ sich schließlich vom Unternehmen ihres Ehemannes, einer GmbH, anstellen und erhielt so, wie alle unselbstständig Beschäftigten, 100 Prozent ihres letzten Einkommens. Solche Umgehungs-Lösungen wählen viele Frauen in vergleichbaren Situationen.

Hinsichtlich des Kinderbetreuungsgeldes bereitet ihr als Personenunternehmerin die Zuverdienstgrenze immer wieder Probleme: „Die Überschreitung der Zuverdienstgrenze ist oft nicht steuerbar, weil in diesem Unternehmenssegment auch der Umsatz kaum steuerbar ist.“

Ihr Fazit zur Kinderbetreuung: Ohne einen Partner und ohne private Betreuung wäre es unmöglich als Unternehmerin mit drei Kindern tätig zu sein.

Frau N. ist Psychotherapeutin und erwartet ihr zweites Kind. Zwei Monate vor der Geburt hat sie alle ihre KlientInnen an andere KollegInnen weitervermittelt. Sie will sich während des Wochengeldbezuges ganz auf ihr Kind konzentrieren.

Schon vor der Geburt ist sie mit dem ersten großen Problem konfrontiert. Die Höhe des Wochengeldes orientiert sich nicht an dem vorherigen Einkommen sondern liegt mit rund 770 Euro pro Monat unter der Armutsgrenze. Die Miete für ihren Praxisraum muss weiterbezahlt werden, eine Untervermietung ist für diesen kurzen Zeitraum nicht realisierbar. Nach einer Erstauskunft bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) erfährt Frau N., dass auch ihre Sozialversicherungsbeiträge weiterzubezahlen sind.

Erst nach dem sie viele verschiedene Stellen auf ihre missliche Lage aufmerksam gemacht hat, wird sie von der SVA zu einer Besprechung eingeladen. Es stellt sich heraus, dass sie mehrfach für sie missverständliche Auskünfte seitens der SVA erhalten hat. Denn die aliquoten Beitragszahlungen während des Wochengeldbezugs sind wesentlich geringer als gedacht, weil sie sich nur auf das aktuelle Jahreseinkommen beziehen. Doch mit 770 Euro monatlich abzüglich 100 Euro für die Raummiete und abzüglich der SV-Beiträge ist sie weiterhin arm dran.